

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Einhäupl Feuerverzinkung Herzlake GmbH

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen – auch künftige – erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend.
- 1.2 Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.3 Maßgebend für die Feuerverzinkung und die erforderliche Gestaltung des Verzinkungsgutes sind die DIN EN ISO 1461 ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung und die DIN EN ISO 14713-2, jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Teilweise abweichend von der DIN EN ISO 1461 gelten vorrangig die Ziffern 6 bis 7 dieser AGB. Zusätzliche Leistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 1.4 Soweit jeweils für die Feuerverzinkung im beauftragten Einzelfall einschlägig, gelten ergänzend zu den Regelungen unter Ziff. 1.3 die DAST-Richtlinie 022 sowie die DIN EN 1090-2, jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Festlegung der Schutzdauer und der Korrosivitätskategorie bei Auftragserteilung, die Erfüllung der technischen Anforderungen an eine verzinkungsrechtliche Konstruktion der zu verzinkenden Gegenstände sowie die Fertigung etwaiger Kontroll- und Prüfberichte gem. DIN EN 1090-2, Anhang C, Ziffer C.2.3.3 obliegt dem Besteller.
- 1.5 Der uns erteilte Auftrag und der bei Sendung beziehungsweise Lieferchein müssen die Materialart, die Menge, das Gewicht und die Stärke der zu bearbeitenden Materialien enthalten. Die Anforderungen und Bedingungen der DAST-Richtlinie 022 sind vom Besteller, soweit einschlägig und in seine Zuständigkeit fallend, zu erfüllen und die entsprechende Bestellspezifikation ist vom Besteller mitzulefern. In die von uns bei Eingang ermittelte Materialart und Stärke der Materialien sowie die nach der Verzinkung ermittelten Gewichte sind für die Auftragsberechnung verbindlich. Die Übereinstimmung vom Besteller beigestellter Werkstücke mit vertraglichen Spezifikationen (z. B. Stückzahlen) oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben, insbesondere für die Beachtung der sicherheitstechnisch wichtigen Angaben über feuerverzinkungsrechtliche Konstruktion. Auf unsere technischen Hinweise zur feuerverzinkungsrechtlichen Konstruktion (abzurufen unter www.einhauptl.com) wird verwiesen.
- 1.6 Die handelsübliche Feuerverzinkung wird als Korrosionsschutz hergestellt und bietet keine absolute Gewähr vollkommener Glätte, daher werden Nebenarbeiten, wie z. B. einbauertüchtete Nachputzen (restlose Entfernung von Zinkbärten, Zinkläufen und Verdickungen) sowie Markierungsarbeiten, Zusammenstellung von Transportrollen, Gestaltung von Verpackungsmaterial u. a. im Bestellauftrag gesondert vereinbart und nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Soweit Ausbesserungen der verzinkten Ware erforderlich sind und nach DIN EN ISO 1461 möglich sind, werden diese mit Zinktaufgabe ausgeführt, es sei denn, mit dem Lieferier ist in Textform etwas anderes vereinbart.
- 1.7 Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam vereinbart werden.

2. Beschaffenheit des zu verzinkenden Materials, Formeränderungen

- 2.1 Abweichend von der DIN EN ISO 1461 müssen alle zu verzinkenden Gegenstände frei von Farbe, Firnis, Fett, Öl oder anderen Verschmutzungen sein, die sich nicht durch branchenübliche Vorbehandlungsschritte (Entfettung, Salzsäurebehandlung) entfernen lassen. Die Kosten für die Entfernung solcher Beläge sowie alter Verzinkungen und von Walzraut trägt der Besteller. Müssen Gegenstände trotz eines vorhergehenden Reinigungsversuchs ein zweites Mal verzinkt werden, so werden die zusätzlichen Kosten ebenfalls dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 2.2 Leicht konstruierte und größere Gegenstände können sich infolge der Temperatur des Verzinkungsbades von ca. 450 Grad Celsius – auch infolge des zeitlich gestreckten Eintauchvorgangs – mehr oder weniger deformieren (Materialverzug). Wir wenden beim Verzinken solcher Gegenstände die größtmögliche Sorgfalt an, sind jedoch für Schäden, die infolge solcher Deformationen entstehen, nicht haftbar. Für die Bearbeitung bedingten Ausschuss durch Formeränderungen, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile wird kein Kostensatz geleistet. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Sofern der Besteller spezielle Tauchumstände wünscht, um die Gefahr vorzeicheneter Erscheinungen zu minimieren, sind uns diese spätestens bei Materialanlieferung in Textform zu übergeben.
- 2.3 Materialien mit ungünstiger Legierungszusammensetzung (insb. Silizium-(Si)- bzw. Phosphor-(P)-Gehalt) können sich infolge starker Zinkaufnahme grau bzw. matt verfärben. Die Schicht kann spröde sein und eine bräunliche Färbung annehmen. Durch die hohe Zinkauflage kann es zu Abplatzungen der Zinkschicht kommen. Für Erscheinungen dieser Art und eventuelle Schäden aus derartigen Erscheinungen sind wir nicht verantwortlich.
- 2.4 Behälter, geschlossene Bottiche, geschlossene Hohlräume, hohle Konstruktionsteile, z. B. in Rohrkonstruktionen, sowie Zwischenräume an geschweißten Flächen müssen zur Entlüftung und zum Ablauf gebohrt sein. Hat der Gegenstand brennbare Stoffe enthalten, so müssen diese restlos entfernt werden, da sonst Explosions- bzw. Feuergefahr besteht. Da die Anordnung der Löcher Fachkenntnis erfordert, müssen sie vorher mit uns abgesprochen werden. Sind keine Entlüftungs- bzw. Ablaufbohrungen gebohrt und werden wir nicht in Textform auf abgeschlossene Hohlräume u. A. hingewiesen, so haftet der Besteller für alle Schäden, die uns oder Dritten hieraus entstehen. Wir behalten uns vor, solche Konstruktionen nicht zu bearbeiten, deren verzinkungsrechtliche Konstruktion wir nicht selbst prüfen können.
- 2.5 Sofern aufgrund ungünstig positionierter und/oder fehlender Anschlagpunkte an den zu verzinkenden Gegenständen unverzinkte Stellen (Fehlstellen) durch die notwendige Verwendung von Ketten o. A. entstehen, zählen diese nicht zur Summe der Bereiche ohne Überzug im Sinne von Ziffer 6.3 der DIN EN ISO 1461 und stellen demgemäß keinen Mangel dar. Bei der Konstruktion der zu verzinkenden Gegenstände ist zu beachten, dass in der Feuerverzinkerin anlagen- und verfahrensbedingt bei Teilgewichten über 500 kg bestimmte unabdingbare Abstände der Anschlagpunkte vorgegeben sind. In Zweifelsfällen hat sich der Besteller vor Anlieferung der zu verzinkenden Gegenstände mit uns abzustimmen.
- 2.6 Hohlräume und schöpfende Stellen innerhalb der Konstruktion sind vom Besteller sicher von allen Verunreinigungen und Fremdstoffen (Strahlgut o. Ä.) zu reinigen.
- 2.7 Zur Erfüllung der technischen Anforderungen an eine verzinkungsrechtliche Konstruktion der zu verzinkenden Gegenstände gem. Ziff. 1.4 gehört u. a. auch die weitestmögliche Vermeidung von Spalten und Überlappungsflächen sowie ggf. die Herstellung von Entlastungsbohrungen bzw. Schweißnähtunterbrechungen u. a. in Form von Abzügen, Kanten, Abzügen, C- oder A-Abzügen, C- oder A-Abzügen, C- oder A-Abzügen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Spalte, Überlappungsflächen, Entlastungsbohrungen, Schweißnähtunterbrechungen u. a. potentielle Korrosionsherde darstellen, da das Zink unter Umständen in solche Zwischenräume nicht eindringen kann. Außer in den Fällen der Ziff. 11.2 haften wir für solche konstruktionsbedingten Korrosionsherde nicht. Entlastungsbohrungen, Schweißnähtunterbrechungen u. a. sollten nach dem Feuerverzinken vom Besteller nachgearbeitet werden, um einen langfristigen Korrosionsschutz zu gewährleisten.
- 2.8 Thermische Trennprozesse, wie z. B. Laser-, Plasma- oder Brennschneiden, führen zu einer wesentlichen Oberflächenveränderung auf der Schnittfläche. Es kommt zur Gefügewandlung und zu Aufhäutungen an der Oberfläche. Dies kann nachteilige Folgen im Zusammenhang mit dem Feuerverzinken in Form von verminderter Haftfestigkeit des Zinküberzuges und Minderstärkigkeiten mit sich bringen. Aus diesem Grund sind derartige Schnittflächen an zu verzinkenden Gegenständen vom Besteller vor Anlieferung nach DIN EN ISO 14713-2 nachzubearbeiten, beispielsweise durch partielles Schleifen oder abrasives Strahlen, um die veränderte Oberflächenschicht abzutragen.

3. Transport und Gefahrübergang

- 3.1 Die Anlieferung der zu verzinkenden Materialien und die Abholung der verzinkten Materialien ist Sache des Bestellers, es sei denn, dass wir es ausdrücklich übernommen haben. Partien im Rahmen unserer Fuhrparkmöglichkeiten entsprechen unserem Tourenplan abzuholen und auszuliefern. Sowohl bei der Anlieferung der zu verzinkenden Gegenstände als auch bei der Abholung bearbeiteter Materialien hat uns der Besteller die Ablieferungs- bzw. Empfangsberechtigung der von ihm für den Transport eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgesellen einschließlich jeglicher Subunternehmer in Textform nachzuweisen. Wir behalten uns vor, Waren nicht anzunehmen bzw. auszuliefern, wenn und solange uns dieser Nachweis der Ablieferungs- bzw. Empfangsberechtigung nicht vorliegt.
- 3.2 Für den Fall, dass wir die An- und Ablieferung übernommen haben, gilt Folgendes: Sofern nicht in Textform anders vereinbart, ist die Abholstelle auf jeden Fall gleich der Ablieferungsstelle. Übernehmen wir die Fracht, so berechnen wir einen Preisaufschlag nach Ziff. 5.1. Unsere Fahrer übernehmen die Materialien bei dem Besteller ohne Prüfung der Beschaffenheit, des Gewichtes bzw. der Stückzahl der Materialien. Etwaige Empfangsbestätigungen werden durch unsere Fahrer daher ohne Gewähr ausgestellt.
- 3.3 Die Beförderungsfahrt trägt – auch bei frachtfreier Lieferung – sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückweg der Besteller. Der Versand, sofern dieser vereinbarungsgemäß und auf Kosten des Bestellers von uns organisiert wird, erfolgt ab Werk. Die Auswahl des Versandweges, der Versandart und -mittel bleibt uns unter Ausschluss jeglicher Haftung und ohne Gewähr für den preisgünstigsten und schnellsten Transport überlassen, wenn nicht anders vereinbart. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Beförderungsfahrt geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Spediteur oder Frachtlieferer übergeben oder auf eines unserer Fahrzeuge verladen worden ist, spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebsgeländes, ist die Ware versandfertig und vorzugsweise die Verzinkung bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.4 Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes oder der Abholung zu vertreten, sind wir berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers die Ware zu lagern. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern.
- 3.5 Holt der Besteller die Ware bei uns ab, haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten. Auch bei vereinbarten Abhol- oder Lieferterminen haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem Kunden oder seinem Beauftragten entstehen. Als zumutbare Wartezeit gilt ein Zeitraum von bis zu 120 Minuten. Die Be- und Entladezeiten der Fahrzeuge richten sich wesentlich nach der Ladekapazität sowie insbesondere auch nach der Art der Teile bzw. Waren. Ent- und Beladeteilen von jeweils bis zu 120 Minuten sind einzukalkulieren. Dazu zählt ausdrücklich nicht die Zeit der erforderlichen Ladungssicherung, für die in jedem Fall der Fahrer des Bestellers bzw. Spedituers verantwortlich bleibt. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Fahrer des Bestellers bzw. des auf Veranlassung des Bestellers tätigen Spedituers/Fuhrtennehmers sind verpflichtet, an der Be- bzw. Entladung des von ihnen geladenen Lkw mitzuwirken. Ent- und Beladeteilen fremder Lkw auf unserem Betriebsgelände fallen stets unter die Lenkzeit und nicht unter die Zeit der Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit gem. den gesetzlichen Bestimmungen für das Fahrpersonal. Kann der Besteller unseren abholernten Fahrer zu verzinkende Materialien – aus welchen Gründen auch immer – abredewidrig nicht übergeben oder ist er nicht anwesend, obwohl er von dem Abholtermin unterrichtet ist und diesem nicht widersprochen hat, so ist er zum Ersatz des durch diese Fahrlässigkeit entstandenen Schadens verpflichtet. Das Gleiche gilt für die Ablieferung verzinkter Gegenstände.
- 3.6 Die feuerverzinkten Materialien werden von uns nicht verpackt.
- 3.7 Für Beladungen übernehmen wir keine Haftung. Ziffern 11.2 und 11.3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 3.8 Unser Betriebsgelände wird mit Videokameras überwacht. Auf unserem Betriebsgelände gilt für betriebsfremde Dritte ein generelles Film- und Fotografierverbot.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Verzinkung wird von uns so schnell wie möglich vorgenommen. Lieferfristen können von uns regelmäßig nicht zugesagt werden. Etwaige Lieferzeitangaben gelten daher nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Fristangaben gelten ausschließlich bei schriftlicher Bestätigung.
- 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung der zu verzinkenden Materialien in unserem Werk, jedoch nicht vor Klärung aller Auftrags Einzelheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet und der Transport Sache des Bestellers ist. Lieferfristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat.
- 4.3 Stehen der termingerechten Erledigung eines Verzinkungsauftrages unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse entgegen, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbar anzuwendenden Sorgfalt nicht abwenden könnten oder liegt ein Fall höherer Gewalt in unserem eigenen Betrieb oder im Betrieb unserer Vorlieferanten vor, so tritt eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit ein. Hierzu gehören insbesondere Hindernisse bzw. Ereignisse wie behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- oder Hilfsstoffen. Lieferfristen verlängern sich ferner um einen angemessenen Zeitraum, wenn Materialart, Stückzahl, Stärke oder Gewicht der tatsächlich angelieferten Materialien von den Angaben im Auftrag bzw. Lieferchein abweichen und wir zur fristgemäßen Bearbeitung der überschüssigen Menge trotz Anweisung zumutbarer Sorgfalt nicht in der Lage sind. Gleiches gilt bei nachträglichen Änderungen des Auftrages durch den Besteller, die die Lieferzeit beeinflussen.
- 4.4 Verzögert sich unsere Leistung aus anderen Gründen als jenen gemäß Ziff. 4.3, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen zu setzen.
- 4.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögert oder Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der

Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird.

5. Preisberechnung

- 5.1 Die Angebots- bzw. Listenpreise verstehen sich bei freier Anlieferung und ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung oder sonstiger Nebenleistungen und Nebenkosten, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Partien, die auftragsgemäß durch uns gefrachtet werden, erfolgt ein anteiliger Frachtkostenaufschlag auf die Verzinkungskosten. Straßenmautkosten berechnen wir im Rahmen einer Mischkalkulation mit allen anfallenden Frachtkosten. Daher sind Mautkosten in jedem Fall vom Besteller zu tragen, unabhängig davon, ob seine Be- oder Entladestelle über eine mautpflichtige Straße zu erreichen ist oder nicht. Die Verzinkungspreise werden, wenn nicht in Textform anders vereinbart, nach dem Gewicht pro 100 kg verzinktes Material berechnet. Bei der Berechnung der Preise nach dem Gewicht sind die Materialart und die Stärke des zu verzinkenden Materials preisbestimmend. Die Stärke der Gegenstände wird vor dem Verzinken gemessen. Grundlage der Preisbestimmung sind die von uns ermittelten Gewichte und Materialstärken. Weichen die zu verzinkenden Gegenstände in der Stärke des Materials voneinander ab und ist die Preisberechnung nach dem Gewicht des Materials vereinbart, so ist die Stärke der geringeren Materialart maßgebend, die den größten Anteil hat. Zwischenstärken, die in der Preisliste nicht aufgeführt sind, werden um Preise der nächstschwächeren Materialart berechnet.
- 5.2 Wenn aufgrund der Art der angelieferten Materialien ein Sonderpreis vereinbart wurde und sich später herausstellt, dass der Kunde über die Materialart falsche Angaben gemacht hat, so sind wir zur Korrektur des Preises nach unserer Preisliste berechtigt.
- 5.3 Auf die in unserer Preisliste in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Preise bzw. unsere Angebotspreise berechnen wir bis zu 200 % Aufschlag, wenn Gegenstände a.) aus nicht von uns zu vertretenden Gründen zweimal getaucht werden müssen, beispielsweise weil die Konstruktion des Bestellers so beschaffen ist, dass nur mit einem zweifachen Tauchgang eine fachgerechte Verzinkung hergestellt werden kann, b.) sperrig sind, c.) aus Materialien mit ungünstiger Legierungszusammensetzung im Sinne von Ziffer 2.3 bestehen und/oder d.) eine höhere Zinkauflage als 150 µm aufweisen.
- 5.4 Nebenarbeiten wie das Entfernen von Altfarbe und Altzinküberzug, sämtliche Schweißarbeiten (z. B. Bohren von Entlüftungslochern an Hohlkörpern), das zweimalige Tauchen von Werkstücken in anderen Fällen als dem von Ziffer 5.3, die Durchführung von Putz- und Richtenarbeiten sowie Feinputzarbeiten für nachfolgende Beschichtungen sind im Verzinkungspreis nicht inbegriffen und werden nach besonderer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie die Anforderungen nach DIN EN ISO 1461 überschreiten. Wir berechnen solche Arbeiten nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.5 Bei Terminsünderwünschen erheben wir einen Aufschlag auf den Verzinkungspreis.

6. Zahlungsverbindungen

- 6.1 Unsere Rechnungen sind spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung in Textform beim Besteller ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit keine anderen Zahlungsverbindungen vereinbart sind.
- 6.2 Bei Nichterhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu berechnen, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne der §§ 352, 353 HGB ist. Der Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen gem. § 288 BGB bleibt unberührt, ebenso die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens.
- 6.3 Aufrechnungen des Bestellers mit Gegenforderungen jeder Art sind nur zulässig, wenn diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.4 Wechsel und Schecks werden von uns nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Im Falle der Wechsel- oder Scheckannahme uns entstehende Kosten, Spesen etc. trägt der Besteller; sie sind auf Anforderung sofort zahlbar. Stundungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7. Sicherung unserer Forderungen

- 7.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen räumt der Besteller uns mit Vertragsabschluss ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf unsere Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Werkstück im Zusammenhang stehen. Das Pfandrecht besichert darüber hinaus auch alle unsere sonstigen – auch künftigen – Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.2 Sofern wir dem Besteller die verzinkten Teile vor vollständiger Bezahlung ausliefern, wird mit ihm schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer sämtlichen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm überträgt und er die ausgelieferten Teile unentgeltlich für uns verwahrt. Sind die verzinkten Gegenstände dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums-Anwartschaftsrechtes des Bestellers. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Dritten (Verkäufer) zu befriedigen, also das Eigentum durch vorhaltsbesitzende Rückgabe zu erwerben. Sind die verzinkten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller um seinen Anspruch auf Rückübergebung ab. Dasselbe gilt für seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
- 7.3 Der Besteller tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne bzw. mit Nachverbarung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seine Abnehmer zustehen. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller solange befugt, bis wir diese Ermächtigung widerrufen oder der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen unter Ausändigung aller dazugehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben.
- 7.4 Bei Verbindung der Sicherungsgegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu den mit ihnen verbundenen anderen Sachen zur Zeit der Verbindung zu.
- 7.5 Zu anderen Verfügungen über die Sicherungsgegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere durch Abreden mit seinem Abnehmer, ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede drohende oder eingetretene Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich mitzuteilen.

8. Abnahme

- 8.1 Die Abnahme unserer Leistungen durch den Besteller bei uns im Werk vor Auslieferung gilt als vereinbart. Dies gilt auch für jegliche Teil- und Sukzessivlieferungen. Erfolgt die Abnahme unserer Leistungen durch den Besteller bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht ausdrücklich bei Übergabe der von uns bearbeiteten Gegenstände, so gilt unsere Leistung mit der Be- oder Weiterverarbeitung als abgenommen, spätestens jedoch mit möglichem Ablauf von 6 Werktagen, nachdem der Besteller oder ein von ihm dazu eingesetzter Erfüllungs- oder Verrichtungsgeselle einschließlich deren etwaiger Subunternehmer die Ware von uns in Empfang genommen hat.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Erkennbare Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang der verzinkten Gegenstände gem. Ziff. 8, jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, in Textform uns gegenüber zu rügen. Zeigt sich ein Mangel später, so ist er unverzüglich nach Erkennbarkeit in Textform zu rügen. Lässt der Besteller diese Rügefristen verstreichen, so sind sämtliche Mängelansprüche uns gegenüber ausgeschlossen.
- 9.2 Weist die von uns erbrachte Leistung Mängel auf, welche vom Besteller rechtzeitig gerügt wurden, so beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf das Recht auf Nachlieferung. Zur Nachlieferung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Bei Fehlschlagen der Nachlieferung bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab der Abnahme gemäß Ziff. 8. Der Abnahme steht es gem. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist vorschreibt sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 9.4 Die Kosten der Überprüfung unberechtigter Mängelrügen hat der Besteller zu tragen.

10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 10.1 Soweit uns die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes der Leistung, deren Erbringung unmöglich geworden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.2 Wenn unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse gem. Ziff. 4.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr angemessen angepasst. Soweit diese Anpassung für uns wirtschaftlich nicht zumutbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Falls wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, werden wir dies unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses bzw. Hindernisses dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit wir zwingend aus folgenden Gründen haften:
 - 11.2.1 nach dem Produkthaftungsgesetz
 - 11.2.2 bei vorsätzlichem Handeln
 - 11.2.3 bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten
 - 11.2.4 bei Arglist
 - 11.2.5 bei Nichterfüllung einer von uns übernommenen Garantie
 - 11.2.6 bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - 11.2.7 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).Jegliche Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- 11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 49770 Herzlake.
- 12.2 Es gilt der Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.3 Wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist nach unserer Wahl unser Sitz in 09241 Mühlau oder der Sitz des Bestellers. Für gegen uns gerichtete Klagen ist Mühlau ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung eines unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fehlt eine zur Vertragsergänzung geeignete gesetzliche Vorschrift, tritt an die Stelle der unwirksamen Vertragsklausel eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für die Auffüllung etwaiger Vertragslücken.